

# GENUSSRECHTSBEDINGUNGEN „CTA POOL XXL“

## 1. Rechtsnatur des Genussrechtes

Die zur Ausgabe gelangenden Genussscheine sind Genussrechte im Sinne des § 174 Abs. 3 Aktiengesetz in Verbindung mit Abschnitt II., § 6 der Satzung der Gesellschaft und der auf deren Basis gefassten Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat. Die Genussrechte verbiefen einen obligatorischen Anspruch auf den nachstehend definierten Teil des Vermögenszuwachses der Gesellschaft; sie räumen keine Gesellschaftsrechte, insbesondere keine Stimmrechte ein. Das Genussscheinkapital hat somit die Qualifikation einer Vermögenseinlage im Sinne des § 174 Abs. 3 Aktiengesetz. Der Genussschein verbiefen entsprechend den Beschlüssen von Vorstand und Aufsichtsrat lediglich einen obligatorischen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen der Gesellschaft, jedoch keine Beteiligung am laufenden Gewinn und keinen Anspruch am Liquidationserlös.

Die Gesellschaft erklärt ausdrücklich, dass die erforderlichen Beschlüsse der Hauptversammlung sowie von Vorstand und Aufsichtsrat unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen gefasst wurden, und der Ausschluss der Gesellschafter von ihren Bezugsrechten und die Genehmigung des Abschlusses nachfolgender Bedingungen vorliegen.

Der Genussscheinberechtigte verzichtet auf den Ausdruck der Genussscheine und erklärt sich damit einverstanden, dass die Genussscheine mittels Sammelurkunde erfasst werden.

## 2. Verwendung des Genussscheinkapitals

Das Genussscheinkapital des „CTA Pool XXL“ (WKN 076.433) dient der Finanzierung der TradeCom International L.L.C.. Diese Tochtergesellschaft steht im Eigentum der TradeCom Finanzinvest AG und wird von dieser beauftragt, die erhaltenen Zuschüsse über verschiedene CTA's (Commodity Trading Advisors) in Futures (Rohstoff- und Finanzterminkontrakte), sowie Optionen auf Futures, Cash und Forwardkontrakten, oder sämtliche globale Aktien zu veranlagen. Die Auswahl der CTA's erfolgt durch die Cameron Financial Services L.L.C., Chicago, welche als Commodity Pool Operator (CPO) auf Grundlage eines Managementvertrages fungiert. Die US-Tochtergesellschaft der TradeCom Finanzinvest AG hält als „Commodity Pool“ sämtliche Depots und Finanzmittel. Die TradeCom Finanzinvest AG führt selbst keine Handelstätigkeit durch.

Die Verwaltung des Genussscheinkapitals wird von verschiedenen registrierten Vermögensverwaltern (Commodity Trading Advisors, CTA's) durchgeführt.

## 3. Haftungen

Nachschüsse, nachträgliche Leistungen, Verlustabdeckungen, allfällige Haftungen oder ähnliche Verpflichtungen zu Leistungen über die vereinbarte Einlage hinaus sind für den Berechtigten ausdrücklich ausgeschlossen.

## 4. Vermögensbeteiligung

4.1. Der Genussschein verbiefen entsprechend den Beschlüssen von Vorstand und Aufsichtsrat lediglich einen obligatorischen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen der Gesellschaft, jedoch keine Beteiligung am laufenden Gewinn.

4.2. Der Vermögensanteil des Genussscheinberechtigten (Abschichtungsbetrag) wird wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Nominales Genussscheinkapital "CTA Pool XXL" x TradeCom Index A II}}{\text{TradeCom Index A I}}$$

4.3. Die Indexzahlen A I und A II errechnen sich aus dem Vermögen der Gesellschaft (gemäß Punkt 4.4, bewertet in EUR) im Verhältnis des zu den jeweiligen Bewertungsstichtagen eingesetzten Genussscheinkapitals.

\* Die TradeCom Index A – Zahl I ist die zum Zeitpunkt der Einzahlung (Einzahlungsstichtag) des Genussscheinkapitals errechnete Index A – Zahl.

\* Die TradeCom Index A – Zahl II ist die von der Gesellschaft errechnete Index A –Zahl des jeweiligen Stichtages (Bewertungsstichtag).

## 4.4. Berechnung des Genussscheinvermögens (eigener Rechnungskreis) CTA Pool XXL

Für die Berechnung gemäß Punkt 4.3. wird herangezogen:

Aktiva:

a) Verkehrswert der Managed Futures Accounts des Rechnungskreises CTA Pool XXL, gehalten von der ausländischen Tochtergesellschaft der TradeCom Finanzinvest AG

b) Guthaben bei Brokern und Wertpapierhandelsfirmen der ausländischen Tochtergesellschaft

Passiva:

a) Maklergebühren, Handelsspesen, Depotgebühren und mit der Gestion verbundene Aufwendungen, wie sie von den involvierten Brokern, Wertpapierhandelsfirmen und Banken verrechnet werden, insbesondere die verrechneten Spesen, Gebühren und Erfolgshonorare der Cameron Financial Services L.L.C. sowie Gründungs-, Prüfungs- und Erhaltungsaufwendungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen der TradeCom International L.L.C.

b) Der Verwaltungskostenbeitrag der TradeCom Finanzinvest AG (management fee) in Höhe von 1/6 % (ein sechstel Prozent) pro Monat, berechnet vom Vermögenswert am Bewertungsstichtag

Das Genussscheinvermögen des Rechnungskreises CTA Pool XXL gemäß Pkt. 4.3. ergibt sich aus der Differenz zwischen Aktiva und Passiva gemäß Pkt. 4.4..

4.5. Bei Kündigung des Genussrechtes wird der Abschichtungsbeitrag um eine Rücknahmegebühr von 3 % p.a. (Redemption Fee) vermindert, wenn die Kündigung innerhalb von 30 Börssetagen (ab Einstieg) erfolgt.

#### **4.6. Bewertungstichtage (Einzahlungstichtage – Abschichtungsstichtage)**

Die Bewertung erfolgt auf täglicher Basis. Einzahlungen können täglich erfolgen, wobei der Antrag und der Geldeingang vollständig bei der TradeCom Finanzinvest AG eingelangt sein müssen. Abschichtungen (Kündigungen) können ebenfalls zu jedem Börssetag gemäß Punkt 6.2. erfolgen.

#### **5. Informations- und Kontrollrechte**

Der Jahresabschluss der Gesellschaft samt Erläuterungen und Prüfungsberichten wird dem Berechtigten auf dessen Wunsch und Kosten übermittelt.

#### **6. Dauer, Kündigung**

6.1. Das Genussscheinkapital wird der Gesellschaft auf Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt.

6.2. Der Berechtigte kann dieses Genussrecht täglich mittels eingeschriebenen Brief aufkündigen. Es zählen nur die Börssetage. Allfällige Rücknahmegebühren siehe Punkt 4.5.. Die Vermögenseinlage kann nur gegen Rückstellung der(s) Genussscheine(s) gekündigt werden und bezieht sich auf einen oder mehrere Genussscheine.

6.3. Der Abschichtungsbeitrag errechnet sich in diesem Fall nach dem gemäß Punkt 4.2. errechneten und veröffentlichten Wert des Genussrechtes zum Abschichtungsstichtag. Ist zum Abschichtungsstichtag ein Wert des Genussrechtes nicht feststellbar, so ist hinsichtlich dieser Kontraktwerte der nächste feststellbare Schlusskurs maßgeblich, zu dem die Position geschlossen werden kann.

6.4. Zum Abschichtungsstichtag wird der Wert der Vermögenseinlage gemäß Punkt 4.2. in EURO ermittelt und der Gegenwert in gewünschter Währung an den Berechtigten ausbezahlt.

6.5. Der Gesellschaft steht ein gleiches Kündigungsrecht zu, der Abschichtungsbeitrag errechnet sich wie im Fall der Kündigung durch den Berechtigten.

6.6. Die Auszahlung des Abschichtungsbeitrages erfolgt binnen zehn Börssetagen nach Abrechnung gegen Rückstellung der(s) Genussscheine(s). Ist der Wert des Genussrechtes zum Abschichtungsstichtag nicht feststellbar (Pkt. 4.2.), so wird der Abschichtungsbeitrag um den gleichen Zeitraum später zur Bezahlung fällig, als sich die Ermittlung des Abschichtungsbeitrages gegenüber dem Abschichtungsstichtag verzögert.

#### **7. Übertragung der Genussrechte**

Der Berechtigte kann dieses Genussrecht oder Forderungen daraus mit Zustimmung der Gesellschaft an Dritte übertragen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich die Gesellschaft binnen 14 Tagen ab Zugang eines derartigen Ersuchens nicht gegen eine derartige Übertragung ausspricht.

#### **8. Risiken der Geschäftstätigkeit**

Der Berechtigte hat die von der Gesellschaft übergebenen Erläuterungen zu den Risiken der von der Gesellschaft betriebenen Geschäftstätigkeit zur Kenntnis genommen.

#### **9. Schlussbestimmungen**

9.1. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Genussscheinbedingungen den Marktbedingungen anzupassen. Die Änderungen werden dem Berechtigten schriftlich mitgeteilt.

9.2. Für sämtliche Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit dem durch diese Bedingungen geregelten Genussrecht gilt österreichisches Recht.

9.3. Schriftliche Mitteilungen an den Berechtigten werden rechtsverbindlich wenn der Berechtigte nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht.

9.4. Gerichtsstand ist Wels. Die Gesellschaftssteuer wird vom Genussscheininhaber getragen.

9.5. Die Rechte und Pflichten aus diesen Bedingungen gehen jeweils auf die Rechtsnachfolge über.